

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-84120/1 Bearbeiter 02742/2551 27. November 1984
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

ASPERHOFEN Gemeinde; Naturdenkmal 2 Roßkastanien-
bäume in der KG. Grabensee, GrSt. 489

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, die
nachstehend näher beschriebenen 2 ROSSKASTANIENBÄUME
beiderseits des Wegkreuzes "Rotes Kreuz" auf Grund-
stück 489, EZ. 8, KG. Grabensee, Gemeinde Asperhofen,
Eigentümerin Gemeinde Asperhofen, zum Naturdenkmal:

- 1 Roßkastanienbaum rechts vom Kreuz: Stammum-
fang 287 cm, Alter ca. 90 jg., Höhe ca. 20 m;
- 1 Roßkastanienbaum links vom Kreuz: Stammum-
fang 148 cm, Alter ca. 40 jg., Höhe ca. 16 m.

Begründung

Die Gemeinde Asperhofen als Eigentümerin ist mit der
Unterschutzstellung der angeführten Bäume einverstan-
den. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt
wurde, daß diese Naturgebilde ein gestaltendes Element
des Landschaftsbildes darstellen und auch vom Landes-
beauftragten für den Umweltschutz gegen die Erklärung
zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben wurden, war
spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung
einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet
werden kann, muß sie
-binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, te-
legrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirks-
hauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
-diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Be-

scheidkennzeichen an.),
-einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
-eine Begründung des Antrages enthalten.
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Asperhofen;
- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Regierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 24. Jänner 1985

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)